

Gemeinde Büchenbach



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Büchenbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

I.

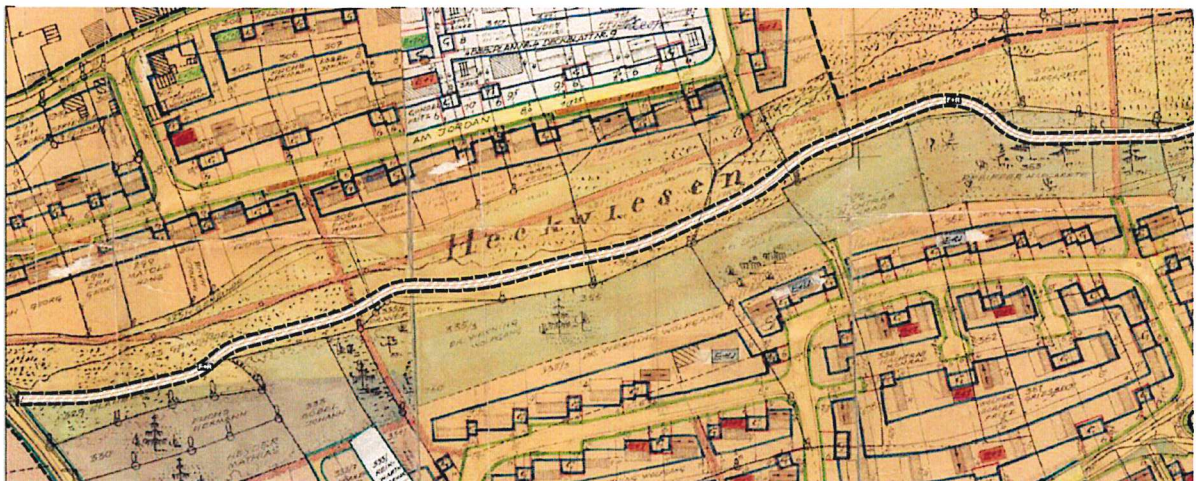
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Büchenbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 318/1, 319, 319/2, 321, 322, 323, 329, 359, 359/5, 363 und 403/15, Gemarkung Büchenbach, Gemeinde Büchenbach.

Geltungsbereich

Zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung wird auf den nachfolgenden Plan hingewiesen.



Für den geplanten Änderungsbereich liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 vor. Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde bisher zehnmal geändert, um planungsrechtliche und bauordnerische Festsetzungen zu aktualisieren.

Im Rahmen von Aufwertungs- und Renaturierungsmaßnahmen am Grünzug des Jordangrabens zwischen den Ortsteilen Büchenbach und Büchenbach-Bahnhof soll eine Fuß-/Radwegeverbindung gebaut werden, welche die beiden Ortsteile verbindet. Mit der Entwicklung des Grünzuges und der Schaffung der Wegeverbindung werden die beiden Ortsteile und die Baugebiete an den Talflanken des Jordangrabens verbunden. Die Gemeinde schafft dadurch für ihre Ortsteile eine attraktive Wegeverbindung und leistet einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf den Klimaschutz, da für Pendler eine gefahrlose Verbindung zum Bahnhof und den Läden (Bäcker, Metzger) hergestellt wird.

Um den Radweg planungsrechtlich zu sichern, ist der Bebauungsplan Nr. 4 erneut zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie keine Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet und begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) BauGB genannten Schutzgüter besteht.

Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Hierauf wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend hingewiesen.

II.

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass die Planunterlagen zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 für Büchenbach im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 27. Juli 2021 bis einschließlich 1. September 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beziehungsweise anerkannter Umweltverbände als Teil der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag: 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr), im Rathaus Büchenbach, Zimmer 3.02, 1. OG, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, beziehungsweise auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung/> eingesehen werden.

Nach telefonischer Terminvereinbarung unter Telefonnummer 09171/9795-43 steht Herr Mario Gersler oder seine Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

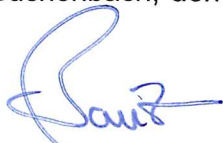
Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum vorgenannten Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, den 15. Juli 2021



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Angeschlagen am:	16. Juli 2021
Nicht abzunehmen vor:	2. September 2021
Abgenommen am:	3. September 2021